

Hinweise zum Studium Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Mathematik, Lehramt Regelschule

1. Mit dem vorbereitenden Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP (einschließlich 30 LP für das Praxissemester) aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Regelschule nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in Mathematik als Erweiterungsfach.
2. Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen.
3. Es ist kein zusätzliches Eingangspraktikum und kein Praxissemester erforderlich.
4. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester (Teilzeit, 10-15 LP pro Semester).
5. Es sind insgesamt 60 LP zu erwerben
 - 45 LP aus Modulprüfungen (s. Pkt 7)
 - 15 LP aus Vorbereitungsmodulen (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung)
6. **Zulassungsvoraussetzung** für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind **Modulprüfungen im Umfang von 45 LP** sowie der **Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums**, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.
7. Folgende Module sind zu belegen (Pflichtmodule, die Modulbeschreibungen sind dem Modulkatalog des Lehramtsstudienganges Mathematik Regelschule zu entnehmen):
 - FMI-MA3019 Elementare Geometrie (7 LP)
 - FMI-MA3014 Elemente der Mathematik (7 LP)
 - FMI-MA3016 Analysis 1 (7 LP)
 - FMI-MA3018 Lineare Algebra (7 LP)
 - FMI-MA4001 Didaktik der Mathematik A (5 LP)
 - FMI-MA3022 Stochastik für Regelschullehrer (7 LP)
 - weitere Module im Umfang von mindestens 5 LP
8. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind entsprechend dem Modulkatalog des Lehramtsstudienganges Mathematik Regelschule
 - FMI-MA5005 Vorbereitungsmodul 1 - schriftliche Prüfung (5 LP)
 - FMI-MA5006 Vorbereitungsmodul 2 - mündliche Prüfung (5 LP)
 - FMI-MA5007 Vorbereitungsmodul 3 - Didaktik der Mathematik B (5 LP)
9. Für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gelten §§ 14 und 15 ThürESTPLRSVO sowie die fachspezifische Anlage Nr. 10.
10. Die Noten aller Module aus Nr. 7 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.